

# Verhaltenskodex 2025

## Limmatreviere 363 / 364 / 366

### Liebe Freunde

Dieser Verhaltenskodex ersetzt ab 01. März 2025 die bisherigen Regelungen und gilt für alle, die in den Limmatrevieren 363/364 und im Limmatrevier 366 fischen. Er ist für alle zwingend, zudem sind die kantonalen Fischereivorschriften zu beachten. Wie immer jedoch beim Erlass von Vorschriften zählt die Eigenverantwortung jedes Einzelnen zusätzlich. Wenn wir uns alle an diese Vorschriften halten, werden wir auch weiterhin in einem harmonischen Neben- und Miteinander unsere schönen Reviere mit der einmalig grossen Artenvielfalt ohne wesentliche Einschränkungen erfreuen können.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Pächterschaft die sofortige Wegweisung, den Ausschluss sowie die Nicht-Erneuerung der Jahreskarte jederzeit vor.

Wir wünschen Euch weiterhin eine erfolgreiche Saison mit vielen kapitalen Fängen und schönen kameradschaftlichen Begegnungen.

---

### Inhaltsverzeichnis

Lage und Ausdehnung der Limmatreviere 363 / 364 / 366	2
Betretregeln Limmatrevier 364	3
Betretregeln beim Reppischeinlauf ("Dreispitz")	5
Betretregeln beim Turbinenpool	5
Betretregeln beim Dotierkraftwerk	5
Betretregeln Limmatrevier 363	6
Betretregeln Limmatrevier 366	6
Saison, Schonzeiten, Fischereizeiten, Fangzahlbeschränkung und Entnahmefenster	6
Schwarzfischerei	7
Fanggeräte	7
Allgemeines	8

---

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **Obmann Limmatreviere 363 & 364**

Michael Berli

[michael.berli@fvz1883.ch](mailto:michael.berli@fvz1883.ch)

#### **Obmann Limmatrevier 366**

René Briner

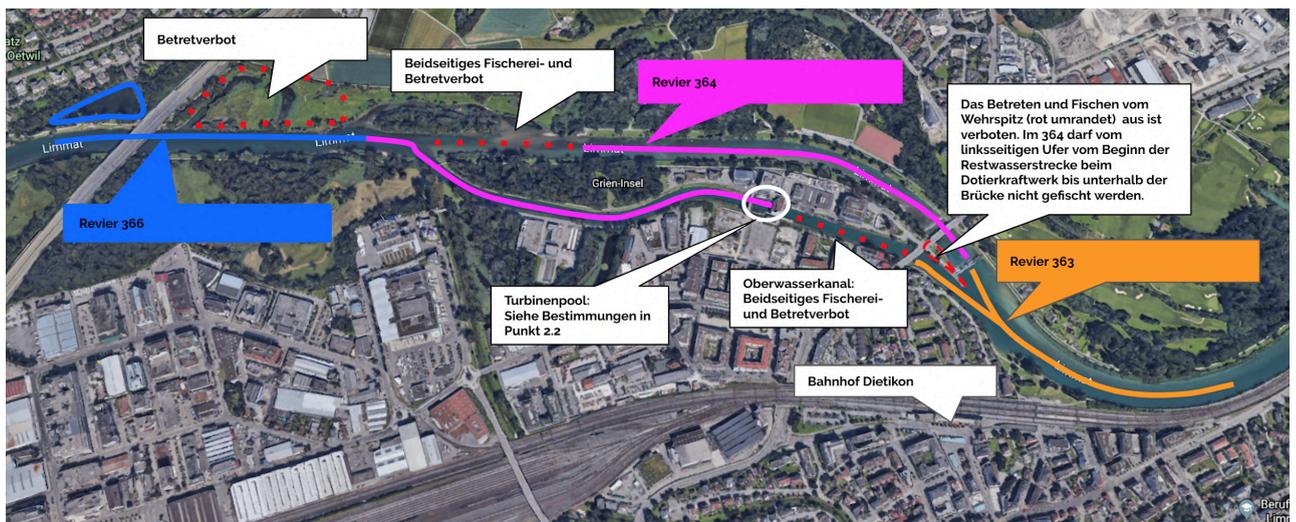
[rene.briner@fvz1883.ch](mailto:rene.briner@fvz1883.ch)

# Verhaltenskodex 2025

## 1. Lage und Ausdehnung der Limmatreviere

### 363 / 364 / 366

- Das Limmatrevier 363 erstreckt sich vom linksseitigen Fischereimarkstein 350 m unterhalb der Einmündung des Schäflibaches bis zum Wehr der EKZ Dietikon. Im Oberwasserkanal herrscht ein Betret- und Fischereiverbot.
- Das Limmatrevier 364 erstreckt sich unmittelbar von der Wehranlage EKZ Dietikon entlang der Restwasserstrecke bis zum Fischereigrenzstein 140 Meter unterhalb der Einmündung der Reppisch, der Unterwasserkanal des Elektrizitätswerkes Dietikon gehört ebenfalls zum Revier. Die Reppisch und der Länggenbach (Einmündung im Naturschutzgebiet beim Altlauf) sind nicht Teil des Limmatreviers 364.
- Das Limmatrevier 366 beginnt am Fischereigrenzstein 140 Meter unterhalb der Reppischmündung und erstreckt sich bis zum Fischereimarkstein bei der Mündung des Binzerlibaches bei km 2.3, einschliesslich Altläufe der Limmat und im Lerzenbach von Höhe bei km 2,3 (Fischereimarkstein Stein) an abwärts, ohne Stette. Der Binzerliweiher gehört ebenfalls zum Revier und darf befischt werden.
- Das Begehen und Befischen der Limmatreviere erfolgt auf eigene Verantwortung, das EKZ Dietikon wie auch die Pächterschaft lehnen jegliche Haftung ab. Beschilderungen sind strikte Folge zu leisten.



(grössere Version im Anhang)

## 2. Betretregeln Limmatrevier 364

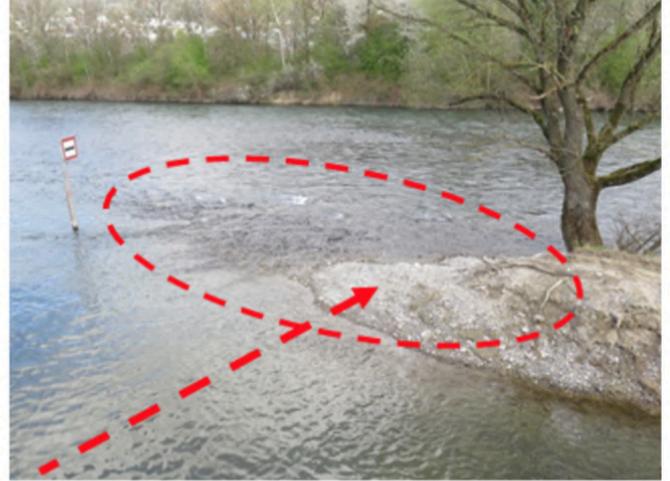
Auf dem nachfolgenden Plan ist ersichtlich, wo die Fischerei im 364 erlaubt ist.



## 2.1 Betretregeln beim Reppischeinlauf ("Dreispitz")



**Foto 1:** Waten entlang der westlichen Brückenseite bis zur kleinen Insel erlaubt. Betreten des renaturierten Limmatufers flussaufwärts nicht erlaubt.



**Foto 2:** Die untere Hälfte der Insel bis zum Baum darf als Standplatz zum Fischen benutzt werden. Das Waten ist bis Flussmitte erlaubt.



**Foto 3:** Die Reppischufer dürfen betreten werden. Der Zugang sollte aber nicht über die ehemalige, neu bepflanzte Wiese erfolgen, sondern dem Ufer des Unterwasserkanals entlang.

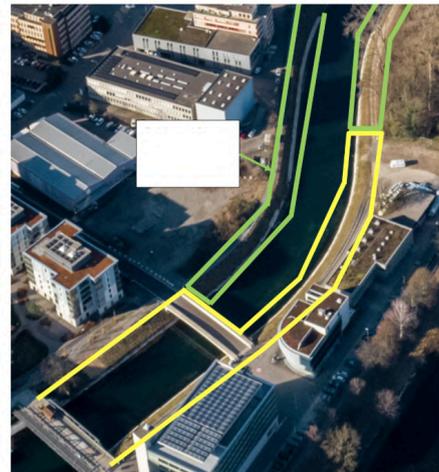
## 2.2 Betretregeln beim Turbinenpool

- Der "Turbinenpool" liegt auf dem Werkareal des EKZ, das Betreten und das Fischen ist Patentinhabern gemäss der folgenden Regelung von der Dammbalkenbrücke aus gestattet.

## Zugang Turbinenpool



## Übersicht Unterwasserkanal



## Fischerei im Turbinenpool erlaubt: Von Dammbalkenbrücke



- Der Turbinenpool ist peinlichst sauber zu halten.
- Das Betreten ist Jugendlichen erst ab 12 Jahren und nur in Begleitung einer berechtigten erwachsenen Person gestattet. Empfehlung der Pächterschaft: Der Turbinenpool soll aus Sicherheitsüberlegungen nur zu Zweit betreten werden.
- Der Schlüssel für das Zauntor kann gegen ein Depot von CHF 20 an der Rezeption des EKZ Dietikon bezogen werden.
- Das Zauntor muss immer sofort mit dem Schlüssel wieder zugesperrt werden.

## 2.3 Betretregeln beim Dotierkraftwerk

- Vom linksseitigen Ufer vom Beginn der Restwasserstrecke beim Dotierkraftwerk bis unterhalb der Brücke darf nicht gefischt werden.
- Der vom EKZ eingezäunte Bereich beim Dotierkraftwerk darf unter keinen Umständen betreten werden.



### 3. Betretregeln Limmatrevier 363

- Der vom EKZ eingezäunte Bereich beim Dotierkraftwerk darf unter keinen Umständen betreten werden. Im Oberwasserkanal herrscht ein Betret- und Fischereiverbot.

### 4. Betretregeln Limmatrevier 366

- Das auf der Karte eingezeichnete Auengebiet darf nicht betreten werden.

### 5. Saison, Schonzeiten, Fischereizeiten, Fangzahlbeschränkung und Entnahmefenster

- Die Saison in den Limmatrevieren 363 / 364 / 366 beginnt am 1. März und endet am 31. Januar des Folgejahres.
- **DER MONAT FEBRUAR IST ABSOLUTER RUHEMONAT** und im Limmatrevier 364, im Limmatrevier 363 und im Limmatrevier 366 ist **KEINE FISCHEREI ERLAUBT**.
- **Schonzeiten:**
  - Forelle 1. Oktober bis Ende Februar
  - Äsche **kantonales Fangverbot bis Ende Sep. 2026**
  - Felche 15. November bis 31. Dezember
  - Hecht 1. März bis 30. April
  - Zander 1. April bis 31. Mai

- **Entnahmefenster:**

Die unten aufgelisteten Fischarten dürfen nur entnommen werden, wenn die Länge des Fisches im Entnahmefenster liegt. Beispiel: Forellen, die kleiner als 28 cm oder grösser als 45cm sind, müssen schonend zurückgesetzt werden.

- Forelle 28 cm - 45 cm
- Äsche **kantonales Fangverbot bis Ende Sep. 2026**
- Hecht 45 cm - 85 cm
- Zander 40 cm - 60 cm

- **Fangzahlbeschränkung pro Tag:**

- Forellen 2
- Äsche **kantonales Fangverbot bis Ende Sep. 2026**
- Hecht 2
- Zander 2

Im Übrigen verweisen wir auf die kantonalen Fischereivorschriften wie auch auf die Homepages [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch) / [www.fvz1883.ch](http://www.fvz1883.ch)

## 6. Schwarzfischerei

- Bei Wahrnehmung von Schwarzfischerei empfehlen wir die Benachrichtigung der Polizei Dietikon, 044 744 66 00 / 044 740 17 77, bzw. 117. Falls unauffällig Fotos gemacht werden können, bitten wir um Mitteilung und Weiterleitung an den Obmann. Eine persönliche Gefährdung ist unbedingt zu vermeiden.
- Bei Verstössen gegen den Verhaltenskodex bitten wir um Mitteilung an den Obmann unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Umständen.

## 7. Fanggeräte

- Gemäss BR Verordnung vom 1. März 2014 besteht ein Widerhakenverbot in sämtlichen Fliessgewässern, d.h. auch in unseren Limmatrevieren!
- Aus Sportlichkeit und tierethischem Verhalten empfehlen wir, auf die Verwendung des Drillings zu verzichten. Seine Verwendung (selbstverständlich ohne Widerhaken) ist gestattet (maximal zwei Drillinge).

- Der lebende Köderfisch ist in allen Gewässern ohne Ausnahme verboten.
- Zur Landung des Fangs ist ein entsprechender Kescher/Feumer zu verwenden.
- Die Fischerei ist gleichzeitig mit 2 Ruten pro Person gestattet.
- Spinn- und Streamerfischen ist während der Forellenschonzeit (1. Oktober bis Ende Februar) strikte verboten. Ausnahme: Im gesamten Revier darf auf Hechte mit Hechtstreamern, Wobblern, Löffeln und Gummifischen von **mindestens 15 cm** Ködergrösse gefischt werden.
- Im Binzerliweiher (Revier 366) ist das Spinnfischen während der Hechtschonzeit (01. März bis 30. April) strengstens untersagt.
- Der Einsatz und die Verwendung des Tirolerhölzels ist grundsätzlich verboten.

## 8. Allgemeines

- Wir bewirtschaften den oberen Teil des Altlaufes der Limmat von Mai bis September in erster Linie als Fliegenfischer-Gewässer. Das heisst, Nicht-Fliegenfischer dürfen diese Strecke nur dann befischen, wenn gleichzeitig kein Fliegenfischer diese beansprucht. Gegenseitige Absprachen sind erwünscht.
- Der SaNa-Ausweis ist beim Fischen immer mitzuführen und die Fänge sind auf der Rückseite der Jahreskarte unmittelbar einzutragen.
- Das Waten in Fliessgewässern ist nur noch mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.
- Die kantonalen Fischereivorschriften sind einzuhalten. Den Weisungen der Fischereiaufseher und Pächter ist Folge zu leisten.
- Generell erfolgt das Befischen unseres gesamten Limmatreviers 364 / 363 / 366 auf eigene Verantwortung und ohne jegliche Haftung der Pächterschaft.
- Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen, wenn möglich immer zu Zweit zu fischen.

